

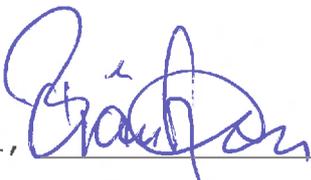
Hygienekonzept



FC Viktoria Mömlingen e.V.

für den Trainings- und Spielbetrieb im Freien im
bayerischen Amateurfußball

Vereins-Informationen

Verein:	FC Viktoria Mömlingen e.V.
Ansprechpartner für Hygienekonzept	Werner Bräutigam (1. Vorstand)
E-Mail	WernerB1955@aol.com
Kontaktnummer	06022/31712
Adresse Sportstätte	Rhönstraße 20
Ort, Datum, Unterschrift	Mömlingen, 24.03.2021, 
	(Werner Bräutigam)

1. Grundsätzliches

Für den Sportbetrieb in Sportstätten wurde am 16.06.2020 ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet welches am 17.9.2020 und nunmehr am 24.03.2021 angepasst wurde. Das aktuell gültige Konzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Vorgaben, auf denen die Inhalte dieses aktualisierten Hygienekonzepts beruhen, sind insbesondere die aktuell gültige und veröffentlichte Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in Verbindung mit den jeweils vom RKI veröffentlichten aktuellen Sieben-Tages-Inzidenzwerte vor Ort.

Diese sowie alle weiteren Grundlagen und Quellen für das vorliegende Hygienekonzept sind unter Punkt 4 (Links) übersichtlich und vollständig aufgeführt. Es gilt für den Trainings- und sobald wieder erlaubt auch den Spielbetrieb im Freien und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert.

Ausgenommen von diesem Konzept sind sämtliche sonstigen Bereiche im Innenbereich, insbesondere das Sportheim. Hierfür gibt es ein separates Hygienekonzept.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

2. Allgemeine- und Hygiene-Regeln

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben der Behörden. Diese sind abhängig vom jeweils aktuellen Inzidenzwert des Landkreises Miltenberg und können der Presse entnommen werden oder über die unter Punkt 4 aufgeführten Links über den Freistaat Bayern abgerufen werden.
- Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebes ist Werner Bräutigam. Ist dieser nicht erreichbar kann der Kontakt über die Vorstandsmitglieder und Trainer des Vereins hergestellt werden.
- Alle Trainer/innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter/innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen.

- Alle am Sportgelände anwesenden Personen (Spieler, Offiziellen und ggf. Zuschauer) werden per Aushang auf die wichtigen Punkte im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz hingewiesen (u.a. Ausschlusskriterien, Tragepflicht einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung, Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser etc.)
- Der Einlass auf das Vereinsgelände erfolgt ausschließlich über einen/mehrere gekennzeichneten Eingänge, das Verlassen des Geländes erfolgt ausschließlich über den separat gekennzeichneten Ausgang (falls vorhanden).
- Zuschauer sind mit Ausnahme von Eltern minderjähriger Spieler nicht gestattet. Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter sind in jedem Fall zu vermeiden. Für evtl. Begleitpersonen gilt das Mindestabstandsgebot von 1,50 Metern.
- Die jeweils verantwortlichen Trainer stellen sicher, dass die Kontaktdaten aller am Training bzw. Spiel teilnehmenden Personen (Spieler, Funktionäre, Zuschauer) über die zur Verfügung gestellten Listen erfasst werden. Alternativ dazu kann die Erfassung auch in elektronischer Form erfolgen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
Die **Kontaktdatenerfassung** beinhaltet den Vor- und Nachnamen jedes Teilnehmers. Die Erreichbarkeit der Teilnehmer ist im Bedarfsfall ebenso wie die datenschutzkonforme Aufbewahrung der Listen über die Trainer sichergestellt.
Eine Übermittlung der erfassten Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Listen sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten bzw. zu löschen. Die Teilnehmer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- Soweit die Bestimmungen einen Trainings- bzw. Spielbetrieb ermöglichen, ist die Teilnahme für alle Beteiligten (Spieler, Offizielle, Zuschauer) ausnahmslos nur bei symptomfreiem Gesundheitszustand möglich.

Personen mit verdächtigen Symptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten bzw. müssen diese umgehend bei deren Auftreten verlassen.

Solche Symptome sind:

- o Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
- o Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.

Die Klärung über eine Testung auf Covid-19 hat durch den Spieler telefonisch mit dem Hausarzt zu erfolgen.

Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne.

- Grundsätzlich gilt das Einhalten der Abstandsregel (1,5 Meter) in allen Bereichen innerhalb und außerhalb des Spielfelds. Falls die Abstandsregel außerhalb des Spielfelds einmal nicht eingehalten werden kann, so ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

3. Organisatorische Regeln

- Generell kann bis auf weiteres weder gespielt noch trainiert werden.
- Für Kinder unter 14 Jahren ist jedoch ein kontaktloses Training unter Beachtung der strengen Hygiene- und Gesundheitsschutzregelungen möglich.

Bei kontaktlosem Training ist generell jeglicher Körperkontakt untersagt. Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind ebenso zu unterlassen wie Abklatschen, In-den-Arm-nehmen und gemeinsames Jubeln.

- Ein Training mit Körperkontakt ist - soweit von politischer Seite zugelassen - aus heutiger Sicht frühestens ab 12.4.21 - unabhängig vom Alter unter folgenden beiden Voraussetzungen möglich:
 - Der 7-Tages-Inzidenzwert im Landkreis Miltenberg liegt aktuell unter 50 oder aber
 - der 7-Tages-Inzidenzwert liegt zwischen 50 und 100 und alle Trainingsteilnehmer haben vor Trainingsbeginn einen tagesaktuellen negativen (24 Stunden) COVID-19 Schnell- oder Selbsttest vorgelegt.

Das negative Ergebnis des Schnell- bzw. Selbsttests ist zum Training mitzubringen und daher vom Sportler selbst durchzuführen. Der Übungsleiter, Trainer oder auch weitere

Vereinsverantwortliche führen den Selbsttest beim Sportler nicht durch – dies hat der Sportler selbst zu machen, bei Kindern die Erziehungsberechtigten. Das aktuelle negative Testergebnis ist dem verantwortlichen Trainer in geeigneter Weise glaubhaft zu machen bzw. nachzuweisen.

- **Liegt die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 100 findet bis auf weiteres kein Training statt.**
- **Die Umkleidekabinen und Duschen** bleiben geschlossen.
- **Soweit die Rahmenbedingungen ein Training zulassen dürfen Trainingsgruppen grds. max. 10 Personen umfassen. Bei unter 14-jährigen liegt die Obergrenze bei 20 Personen.**
Aus infektionsschutzfachlichen Gründen werden zudem „feste, gleichbleibende Trainingsgruppen“ empfohlen. Unter „festen Trainingsgruppen“ werden die im organisierten Sportbetrieb vorhandenen Mannschaften, Kursgruppen, etc. verstanden.
Es dürfen mehrere Gruppen zeitgleich trennen. Es ist aber darauf zu achten, dass die Gruppen klar räumlich bzw. funktional voneinander getrennt sind. Die Einhaltung des Mindestabstands alleine zwischen den Gruppen ist hier nicht ausreichend.
Der Trainer / Übungsleiter leitet die Gruppe/n generell kontaktlos und nimmt selbst nicht an der Sportausübung teil. Von daher muss er nicht bei der Betrachtung der maximalen Gruppengröße berücksichtigt werden.
- Die Empfehlung zum **Waschen der Hände** mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände gilt unverändert. Für die Spieler, Offiziellen werden ausreichend **Waschgelegenheiten**, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Teilnehmer sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- **Hust- und Nies-Etikette** sind unbedingt zu beachten - Armbeuge oder Einmal-Taschentuch. **Spucken und Naseputzen** auf dem Spielfeld ins zu unterlassen.
- Das verwendete **Material** (Bälle, Hütchen) wird nach dem Training/Spiel gründlich gereinigt bzw. desinfiziert.
- **Trainingsleibchen/Trikots** sind ausschließlich von einem Spieler pro Training/Spiel tragen zu lassen und nicht zu tauschen. Nach dem Training/Spiel ist die Reinigung der Leibchen/Trikots sicher zu stellen.
- Torhüter befeuchten ihre **Torwarthandschuhe** nicht mit Speichel.
- Jeder Spieler verwendet eine **eigene Getränkeflasche**.

4. ZONIERUNG => gilt nur für den derzeit nicht gestatteten Spielbetrieb

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainingsbetrieb und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.

Zone 2 „Umkleide- Pausenbereiche“

- In Zone 2 (Umkleide- / Pausenbereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Für die Nutzung im Trainings- / ggf. Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen den Teams vorgesehen.

Zone 3 „Zuschauerbereich“ (im Außenbereich)

- Zwischen den Zuschauern (Eltern von minderjährigen Spielern) ist die Abstandsregel von 1,5 Meter einzuhalten. Sollte dies einmal nicht möglich sein, so ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten Covid-19-Falles zu ermöglichen, tragen sich auch evtl. Zuschauer in die bereitliegenden Listen ein.
- Es erfolgt, sofern möglich, eine räumliche oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang der Sportstätte.
- Unterstützend werden Plakate zu den allgem. Hygieneregeln genutzt.

Das Vereinsheim sowie sonstige Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume fällt nicht unter die genannten Zonen und ist separat zu betrachten und anhand der lokal gültigen behördlichen Verordnungen zu betreiben:

Ergänzende Hinweise zur Gastronomie:

- Eine klare und strikte Trennung von Sport- und Gastronomie-Bereich (z. B. durch Absperrbänder) wird empfohlen.
- Für gastronomische Angebote/Bereiche gelten die allgemeinen Vorgaben der Zwölften Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und das Rahmenhygienekonzept Gastronomie.

- Die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist ohne eigenes Hygienekonzept möglich (§ 13 (2) IFSMV); die allgemein geltenden lebensmittelrechtlichen Vorgaben und Hygienevorgaben sowie die Abstandsregel ist zu beachten. Ist beim Verkaufspersonal die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich, so ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Sofern die Speisen und Getränke an Ort und Stelle verzehrt werden, ist ein eigenes Hygienekonzept für die Gastronomie zu erstellen (sowohl bei Verzehr im Freien als auch in Speisewirtschaften) (§13 (4) und (5) IFSMV).
- Weiterführende Informationen sind hier zu finden:
 - Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband: <https://www.dehoga-bayern.de/>
 - Verein zum Erhalt der Bayerischen Wirtshauskultur: <https://www.vebwk.com/corona/>

5. HINWEIS VERTRAGSSPIELER/INNEN & BEZAHLTE TRAINERINN/INNEN

- Der Verein Viktoria Mömlingen e.V. ist der Arbeitgeber. Dieser trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Arbeitsschutz- und Infektionsschutzmaßnahmen für seine Arbeitnehmer*innen.
- Notwendige oder sinnvolle Maßnahmen können sich aus dem SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie ergänzender Regeln und Handlungsempfehlungen, z.B. der VBG, ergeben.
- Folgende Maßnahmen sind (aktuell) verpflichtend:
 - Unterweisung zum Hygienekonzept
 - Bereitstellung von notwendigem Mund-Nasen-Schutz
 - Ermöglichen/Anbieten von arbeitsmedizinischer Vorsorge, die auch telefonisch erfolgen kann
 - Individuelle Beratung zu besonderen Gefährdungen aufgrund Vorerkrankungen
 - Besprechung von Ängsten und psychischer Belastung
 - Vorschlag von geeigneten verstärkten Schutzmaßnahmen, wenn die Arbeitsschutzmaßnahmen des Konzeptes nicht weitreichend genug sind
- Im Falle eines Infektionsverdachts ist von einer Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer*innen auszugehen, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.

6. LINKS

Auflistung aller Links zu Quellen, auf die die sich das Hygienekonzept bezieht sowie auch darüber hinaus gehende aktuelle Informationen im Kontext zum Thema Amateursport zu Zeiten der Corona-Bedingungen:

- Aktuell zum 24.03.2021 gültige Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bay. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
- Vom RKI veröffentlichte aktuellen Sieben-Tages-Inzidenzwerte vor Ort
- Aktuelle Infos zum Coronavirus des Bayerisches Innenministeriums <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/>
- Aktuelle Infos des Deutscher Fußball-Bund (DFB) <https://www.dfb.de/news/detail/corona-alle-inhalte-auf-einen-blick-215696/>
- Aktuelle Infos des Bayerischer Fußball-Verbandes (BFV) <http://www.bfv.de/corona>
- Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>
- Bayerischer Landes-Sportverband (BLSV) <https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/>

7. Haftungsrechtliche Hinweise

Die Frage zu einer möglichen Haftung beschäftigt in der aktuellen Situation viele Vereine. Hierzu der Bayerische Landes-Sportverband als Dachorganisation des organisierten Sports in Bayern:

Übertragen auf die gegenwärtige Situation wird daher seitens der Vereine bzw. des Vorstandes zu fordern sein, dass die behördlichen Auflagen (wie auch immer sie ausfallen werden) nicht nur an Mitglieder/Dritte kommuniziert, sondern diese auch tatsächlich wie von staatlicher Seite gefordert umgesetzt werden und zudem auch ein entsprechender Kontrollmechanismus eingeführt wird, der die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellt.

Die Kommunikation der zu ergreifenden Maßnahmen verbunden mit der Aufforderung zur Einhaltung kann dabei z.B. durch Aushang auf der Anlage, Anschreiben an die Mitglieder, Veröffentlichung auf der Homepage etc. erfolgen. Weiter sind die staatlich angeordneten Auflagen tatsächlich penibel umzusetzen. Ferner muss im Rahmen von Training / Wettbewerben eine Überwachung der Einhaltung der Regeln installiert werden (z.B. Anhalten der Trainer auf die Einhaltung der Regeln zu achten, Bestellung Sicherheitsbeauftragter o.a.).

Gerade im Hinblick auf die Umsetzung und Überwachung der staatlich angeordneten Maßnahmen besteht für den Vorstand die Möglichkeit der Delegation, z.B. auf einen Sicherheitsbeauftragten. Etwaige Pflichtverletzungen eines solchen musste sich der Vorstand nur dann

zurechnen lassen, wenn der Sicherheitsbeauftragte nicht ordnungsgemäß ausgewählt wurde (insbesondere was die notwendige Zuverlässigkeit betrifft) oder dessen Tätigkeiten seitens des Vorstandes nicht hinreichend überwacht wurden.

Soweit die staatlichen Vorgaben umgesetzt und ordnungsgemäß überwacht werden, dürfte für keinen der Beteiligten ein Haftungsrisiko bestehen.

Quelle:

https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/FAQ_Coronavirus_Auswirkungen_BLSV.pdf

Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Dies ist regelmäßig zu prüfen. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.

8. Aktuelle gültige Regelung des Sportbetriebes in Bayern - Stufenplan, aktueller Stand (24.03.21)

Aktueller Sportbetrieb (12. BayIfSMV)



Ab dem 08.03.2021		Weitere Regelungen ab dem 22.03.2021		Notbremse: Steigt die 7-Tages-Inzidenz über den für die jeweiligen Öffnungen maßgeblichen Inzidenzwert von 50, gelten jeweils die Regelungen für Gebiete mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50-100. Übersteigt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 100, gelten jeweils die Regelungen für Gebiete mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 100. Die jeweils gültigen Öffnungsschritte sind abhängig von den Verordnungen der Kreisverwaltungsbehörden.
Inzidenz unter 50	Inzidenz 50-100	Inzidenz unter 50	Inzidenz 50-100	
<ul style="list-style-type: none"> Nur Outdoor-Sport Kontaktfreier Sport in Gruppen von max. 10 Personen Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahre) Gültig für alle Sportarten 	<ul style="list-style-type: none"> Nur Outdoor-Sport Kontaktfreier Sport von max. 5 Personen aus 2 Haushalten Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahre) Gültig für alle Sportarten 	<ul style="list-style-type: none"> Kontaktfreier Sport im Innenbereich Kontaktsport im Außenbereich Gültig für alle Sportarten 	<ul style="list-style-type: none"> Kontaktfreier Sport im Innenbereich (tagesaktueller Schnelltest) Gültig für alle Sportarten 	
<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt bei Sportausübung Indoor-Sport Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt bei Sportausübung Indoor-Sport Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Außengastronomie Körperkontakt bei Indoor-Sport Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Außengastronomie (mit Fernmin.-evtl.-Test) Nutzung von Umkleiden und Duschen 	

Wichtig: Bei einer Inzidenz von über 100 sind keine Öffnungen für Sportstätten zulässig. Bei einer Inzidenz von über 100 sind keine Öffnungen für Sportstätten zulässig.

Raumhygienekonzept. Sport folgt!

Über weitere Regelungen soll ab dem 22.03.2021 im Rahmen der nächsten Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) entschieden werden.

#LebeDeinenSport

